

DBSV – Telegramm Nr. 09 / 2017

Mitgliederversammlung des Westdeutschen Betriebssportverbandes e.V. (WBSV)

Am vergangenen Samstag fand in Bielefeld die Mitgliederversammlung des WBSV statt. Der WBSV ist der mitgliederstärkste Landesbetriebssportverband im Deutschen Betriebssportverband mit rund 83.000 Personen. Im Mittelpunkt der Versammlung stand neben der üblichen Berichterstattung vor allem die Neuwahl des Präsidiums. Eine harmonisch verlaufende Versammlung hatte dabei keinerlei Schwierigkeiten, das Präsidium unter Leitung des einstimmig wiedergewählten Präsidenten Wolfgang Busse zu wählen. Zu Vizepräsidenten wurden Dieter Goebel und Helmut Wefelmeier gewählt. Verabschiedet wurde der von der Versammlung zum Ehrenmitglied ernannte bisherige Sportwart Werner Wustrack, dem die Anwesenden mit stehendem Applaus für seine langjährige, verdienstvolle Tätigkeit dankten. Nach einem interessanten Referat über die großen Chancen der „Betrieblichen Gesundheitsförderung“ für den Betriebssport, das Bernd Meyer und Dr. Sideris Karakatsanis erarbeitet hatten, und großer Übereinstimmung bei den Anträgen, konnte Wolfgang Busse die Mitgliederversammlung zur Mittagszeit beenden.



WBSV-Präsidium von links: J.F.Stach von Goltzheim, Wolfgang Busse, Helmut Wefelmeier, Dieter Goebel



Ehrenmitglied Werner Wustrack

Fotos: M.Fischer

DBSV - Rechtstelegramm zum Thema „Turnierbridge ist nun gemeinnützig“

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in zwei Verfahren (Urt. v. 09.02.2017, Az. V R 69/14 und V R 70/14) darüber zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Anerkennung der Förderung von Turnierbridge als gemeinnützig besteht. Geklagt hatte ein Dachverband von Bridge-Vereinen in der Bundesrepublik Deutschland, der die Interessen des deutschen Bridge auf nationaler und internationaler Ebene vertritt und für die Organisation und Reglementierung des nationalen und internationalen Wettbewerbsbetriebs sowie die Veranstaltung nationaler und internationaler Wettbewerbe zuständig ist.

Wie der BFH entschieden hat und warum, darüber informiert DBSV-Generalsekretär Patrick R. Nessler in seinem neuen Artikel, den wir in der Anlage beifügen. Viel Spaß beim Lesen !

2. Hamburgiade erfolgreich abgeschlossen

Rund 2.600 Aktive, also rund 500 Personen mehr als bei der Premiere im Vorjahr, nahmen an der 2.Hamburgiade teil. Hauptanlaufpunkt war dabei die Sporthalle Hamburg, in der die Hamburgiade - Plaza aufgebaut war, wo sich u.a. die Partner der Veranstaltung präsentierten. Da es ein Wettbewerb der Unternehmen war, lag ein besonderes Gewicht auf dem Sieg in der Firmenwertung. Diesen sicherte sich die SG Haspa (Hamburger Sparkasse) mit 21 Medaillen, davon 15 Goldmedaillen. Auf den Plätzen 2 und 3 folgten die SG Airbus und die Stadtwerke Norderstedt. Insgesamt konnten sich 103 verschiedene Firmen/Behörden in den 379 Medaillentrümmern platzieren. Allen, die bei der Hamburgiade mitgeholfen haben, gebührt ein großer Dank für ihr tolles Engagement. Bernd Meyer (Präsident BSV Hamburg) konnte am Ende der Wettkämpfe zufrieden ein positives Fazit ziehen.

10. DBM im Radsport in Hamburg

Eingebettet in die Hamburgiade fand die 10.Deutsche Betriebssport Meisterschaft im Straßenrennen (Einzel) und im Mannschaftszeitfahren statt. In der Einzelwertung siegten Sophie Schlüter (Cycle Innovate BikeFitting) und Gunnar Sieg (Nordgetreide GmbH & Co.KG), bei den Teams setzten sich Braun Kundendienst Mohrholz und Sport in Gelb – Deutsche Post Mix durch.



21.Europäische Betriebssportspiele (ECSG 2017) in Gent

Wir erinnern noch einmal daran, dass für die Sportarten Golf, Minigolf und Orientierungslauf vorab drei Namen pro Team eingereicht werden müssen, um in die entsprechende Teamwertung zu kommen. Wenn ein Team aus drei registrierten (!) Spielern angemeldet werden soll, dann muss das bitte bis zum **29. Mai 2017** per Mail an die bekannte Mailadresse info@ecsgghent2017.be erfolgen.

Da immer noch nicht alle Firmen bzw. Einzelpersonen ihre Teilnahme endgültig bestätigt und/oder bezahlt haben, ist die Veröffentlichung etwaiger Starterlisten und/oder Vorabenteilungen in den einzelnen Sportarten natürlich erst dann sinnvoll, wenn alle Meldungen für die jeweilige Sportart vorliegen. Es ist geplant, alle Starterlisten etwa eine Woche vor Turnierbeginn zu publizieren.

Schon jetzt kann man jedoch über die Homepage www.ecsgghent2015.be interessante Informationen erhalten, wenn man unter „Sports“ die jeweiligen Symbole der Sportarten anklickt. Diese Informationen werden laufend ergänzt.

Deutsche Betriebssport Meisterschaften

Übersicht über die geplanten/feststehenden DBM (Stand: 22.Mai 2017):

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
03.06.2017	Saarlouis	05.DBM Hallenhandball	abgelaufen
24.06./25.06.2017	Minden	01.DBM Drachenboot	26.05.2017 verlängert
06.08.2017	Tübingen	04.DBM Triathlon	26.07.2017
10.08.-12.08.2017	München (Finale)	19.DBM Golf *)	31.07.2017
11.08.-13.08.2017	Ludwigsburg	10.Betriebsskatmeisterschaft	31.05.2017
07.09.-10.09.2017	Leipzig / Halle a.d. Saale	19.DBM Bowling Team Einzel	10.07.2017
09.09.2017	Hamburg	03.DBM Sportkegeln (Bohle)	11.08.2017
16./17.09.2017	Frankfurt am Main	04.BM Doppelkopf	Ausschreibung folgt
16./17.09.2017	Frankfurt am Main	04.BM Rommé	Ausschreibung folgt
23.09.2017	Petershagen	10.DBM Kleinfeldfußball	Ausschreibung folgt
08.10.2017	Hamburg	04.DBM 10 km-Straßenlauf	Ausschreibung folgt
Oktober 2017	Frankfurt am Main	16.DBM Volleyball	Ausschreibung folgt
02.11.-05.11.2017	Berlin	17.DBM Schach	16.10.2017
04.01.-07.01.2018	Kiel	06.DBM Bowling Trio	10.11.2017
02./03.02.2018	Saarland	19.DBM Hallenfußball	Ausschreibung folgt
08.03.-11.03.2018	Hamburg	12.DBM Bowling Doppel/Mixed	15.01.2018

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de

*) Weitere Informationen zur DBM Golf sind u.a. auf der Homepage www.dbmg-2017.de veröffentlicht.

Weitere nationale und internationale Terminübersicht 2017 ff. (aktualisiert):

Termin	Ort	Turnierbezeichnung	Sportart
17.6.2017 Mannschaft	Kiel Nordmarksportfeld	52. Kieler Woche Turnier des BSV Kiel Meldung per Mail an: ueffing.bernward@scheidt-bachmann-st.de	Handball Kleinfeld-Rasenplatz
15./16.7.2017 Trio, Einzel, Doppel	Ludwigshafen Meldungen sind unter	20.SG Stern Cup Mannheim jguilmin@kabelbw.de bis zum 30.Juni 2017 möglich	Bowling

Für Nachfragen, Änderungen etc. sind ausschließlich die jeweiligen Ausrichter zuständig. Wir veröffentlichen auch sehr gerne Hinweise auf Eure Turniere, wenn wir sie per Mail (tronnie@snafu.de) rechtzeitig und möglichst im Word - Format erhalten.

U.T. 22.5.2017

Betriebssport ist Vielfalt – seit über 60 Jahren !



Impressum: Deutscher Betriebssportverband e.V., c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel - Mondorf
Internet: www.betriebssport.net Facebook: www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband
E-Mail: tronnie@snafu.de Konto IBAN-Nr.: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX Kreissparkasse Köln
Anschrift: DBSV e.V., Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493



Turnierbridge ist nun gemeinnützig!

Oder: Trotz „Turnier“ ist Bridge kein Sport

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen vom 09.02.2017, Az. V R 69/14 und V R 70/14 zu der Frage Stellung genommen, ob „Turnierbridge“ gemeinnützig ist oder nicht. Kläger war ein seit 1949 bestehender, im Vereinsregister eingetragener Verein. Er ist ein Dachverband von Vereinen, die den Bridgesport in Deutschland pflegen und fördern. Die Mitglieder des Verbandes praktizieren Turnierbridge in einem deutschen Ligasystem sowie weiteren nationalen und internationalen Wettbewerben.

Vereine und Verbände, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz - KStG). Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt ein Verein oder Verband gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 25 AO ist eine Liste von konkreten Zwecken (z. B. Sport, Kunst, Bildung, Kleingärtnerei) enthalten, deren Förderung als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen ist. Die Aufzählung in § 52 Abs. 2 Nrn. 1 bis 24 AO ist abschließend.

Das Finanzamt und das zuständige Finanzministerium hatten den Antrag des Verbandes auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelehnt. Auf die Klage des Verbandes hat der BFH letztinstanzlich geurteilt, dass Turnierbridge zwar nicht unter § 52 Abs. 2 Satz 1 AO falle, die Allgemeinheit aber auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos fördere.

Der BFH stellt zunächst klar (Az. V R 69/14), dass die Förderung des Turnierbridge keine Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO sei. Der Begriff des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO umfasse nur Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllten und der körperlichen Ertüchtigung dienten. Vorauszusetzen sei für Sport daher eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet sei. Die Ausführung eines Spiels in Form von Wettkämpfen und unter einer besonderen Organisation allein mache es noch nicht zum Sport im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

Doch kann nach § 52 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern der von dem Verein oder Verband verfolgte Zweck nicht unter § 52 Abs. 1 Satz 1 AO fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Nach Auffassung des BFH (Az. V R 70/14) ist diese Entscheidung auf der

Grundlage der Wertungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO zu treffen. Dabei muss sich die Entscheidung an Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) messen lassen.

Turnierbridge weist erhebliche Ähnlichkeiten zum in § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 AO aufgeführten Schach auf. Auch das Turnierbridge ist aufgrund der Spielmodalitäten weitestgehend von Zufallselementen befreit. Zudem erfordert Turnierbridge, ebenso wie Schach, erhebliche intellektuelle Anstrengungen sowie hohe Merk-, Konzentrations- und Kombinationsfähigkeiten. Deshalb ist nach Ansicht des BFH (Az. V R 70/14) aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen kein Differenzierungsgrund erkennbar, der es rechtfertigen könnte, Schach als gemeinnützig zu fördern, Turnierbridge dagegen nicht.

Turnierbridge weist überdies Elemente zahlreicher anderer Katalogzwecke auf, ohne unmittelbar unter einen subsumiert werden zu können. So ähnelt Turnierbridge insoweit dem Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO), als Turnierbridge ebenso wie verschiedene Sportarten in einem deutschen Ligasystem sowie weiteren nationalen und internationalen Wettbewerben betrieben wird. International wird Bridge vielfach als Sportart angesehen, wie unter anderem die Aufnahme als "Recognized Member" in das IOC zeigt. Der Kläger organisiere Turnierbridge in einer Art und Weise, die der Förderung des Breitensports durch Sportvereine nahe komme und ähnlich positive Wirkungen für die Allgemeinheit habe, so der BFH (Az. V R 70/14).

Fazit:

Vereine, die nach ihrem in der Satzung festgelegten Zweck Turnierbridge fördern, können nun die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erlangen. Aber auch andere Vereinszwecke, welche nicht in § 52 Abs. 1 Satz 1 AO aufgezählt sind, jedoch Elemente der dort aufgeführten Zwecke in bedeutendem Umfang enthalten, können als gemeinnützig anerkannt werden. Da Turnierbridge aber kein Sport ist, dürfen Sportvereine grundsätzlich Turnierbridge nicht mit steuerbegünstigten Mitteln des Sportvereins fördern. Entsprechendes gilt für andere steuerbegünstigte Vereine und Verbände, in deren Satzung Förderung des „Turnierbridge“ als Vereinszweck nicht aufgeführt ist.

Stand: 12.05.2017

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*